

A.

## Bedingungen

für

die der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Rotterdam zu ertheilende Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der preussisch-holländischen Grenze bei Gennepe, einerseits nach Cleve, andererseits über Goch und Kanten nach Wesel zum Anschlusse an die Rheinische, beziehungsweise Köln-Mindener Eisenbahn nebst Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

---

### Artikel I.

Die Gesellschaft ist bezüglich des Baues und Betriebes dieser in Preußen belegenen Bahnstrecken dem gesetzlichen Aufsichtsrechte der preussischen Regierung resp. des Deutschen Reiches, den Bestimmungen des betreffenden Staats-Vertrages de dato Berlin, den 18. August 1871, sowie den für Preußen resp. das Deutsche Reich erlassenen oder noch ergehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und dem Gesetze vom 16. März 1867 über die Besteuerung von Eisenbahnen unterworfen.

### Artikel II.

Die Gesellschaft muß in Wesel, Cleve oder Goch Domizil wählen und in diesem Domizil ein Organ bestellen, welches sie dem Staate und dem Publikum gegenüber in allen, die Bahn betreffenden Angelegenheiten mit unbeschränkter Vollmacht zu vertreten befugt und verpflichtet ist.

Wegen aller Entschädigungsansprüche, welche gegen die Gesellschaft aus Anlaß der Anlage oder des Betriebes der in Preußen belegenen Bahnstrecken geltend gemacht werden, ist sie der preussischen Gerichtsbarkeit unterworfen, und sollen die gegen jenes Gesellschaftsorgan in Vertretung der Gesellschaft rechtskräftig ergehenden gerichtlichen und Administrativ-Entscheidungen ohne Weiteres gegen die Gesellschaft verbindlich und vollstreckbar sein.

Behufs der technischen Leitung des Baues und Betriebes der in Preußen belegenen Bahnstrecken hat die Gesellschaft einen Beamten zu ernennen, welcher die formelle Qualifikation zum königlich preussischen Eisenbahn-Baumeister besitzen muß. Die Wahl dieses Beamten, die ihm zu ertheilende Geschäfts-Instruktion und die Bestimmung seines in Preußen zu nehmenden amtlichen Domizils bedarf der Genehmigung des preussischen Handelsministeriums. Diesem Beamten kann zugleich die eingangs bezeichnete Vollmacht ertheilt werden.